



Diese Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vermittlungsvertrages und müssen zwingend eingehalten werden.

Bestimmungen Tagesbetreuung für abgebende Eltern

1. Vermittlung

Der Tagesfamilienverein vermittelt Betreuungsplätze für Kinder ab 9 Wochen bis Schulbeginn. Im Einzelfall können Schulkinder auch betreut werden.

Die Wahl des Tagesbetreuungsplatzes ist grundsätzlich Sache der Eltern. Die Vermittlerinnen des Tagesfamilienvereins verpflichten sich jedoch, den Betreuungsplatz sorgfältig abzuklären und das Betreuungsverhältnis zu begleiten.

Bei Anstellungsbeginn haben die Tagesmutter und alle im Haushalt lebenden, volljährigen Personen einen Strafregisterauszug abzugeben. Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, jedeshängige Strafverfahren sowie jedes Strafurteil, das gegen eine in ihrem Haushalt lebende Person ausgesprochen wird, unverzüglich und von sich aus zu melden.

Jede Tagesmutter erhält das Papier „Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen“. Sie bestätigt mit ihrer Unterschrift auf der Verpflichtungserklärung, dass alle im Haushalt lebenden, urteilsfähigen Personen die darin enthaltenen Grundsätze einhalten.

Wünschen die abgebenden Eltern und die Tagesmutter ein schon bestehendes oder angehehendes Betreuungsverhältnis über den Tagesfamilienverein abzuwickeln, so wird der Betreuungsplatz ebenfalls abgeklärt. Erfüllt die angehende Tagesmutter die Voraussetzungen gemäss „Stellenbeschreibung Tagesmutter“ nicht, behält sich der Tagesfamilienverein vor, das Betreuungsverhältnis abzulehnen.

Die Tagesmutter betreut die Tageskinder nicht im Elternhaus.

2. Betreuungsgebühren

Im subventionierten Bereich gelten die Tarife des Kantons Bern gemäss Artikel 22 der Verordnung über die Angebote zur Sozialen Integration ASIV. Sie werden regelmässig im August gemäss Vorgaben des Kantons der Teuerung angepasst.

Das massgebende Einkommen wird einmal im Jahr erhoben und die Tarife entsprechend angepasst. Wenn die geforderten Unterlagen nicht rechtzeitig bei der Finanzverantwortlichen eingereicht werden, wird der Maximaltarif verrechnet. In diesem Fall wird bei einer rückwirkenden Anpassung eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

Wird das Berechnungsformular unausgefüllt zurückgeschickt, darf die Finanzverantwortliche ihren zeitlichen Aufwand für das Ausfüllen den Eltern in Rechnung stellen.

Falls das Einkommen im laufenden Jahr um mehr als 20 Prozent tiefer als das Vorjahreseinkommen ist, können die Eltern einen Antrag mit Belegung der Abweichung stellen.

3. Beginn, Dauer und Umfang des Betreuungsverhältnisses

Der Beginn eines Betreuungsverhältnisses wird aufgrund der bestehenden Dringlichkeitsliste des Tagesfamilienvereins festgelegt. Ist das Kontingent der subventionierten Plätze ausgeschöpft, können Plätze ausserhalb des Kontingents zum Maximaltarif gemäss kantonaler Tarifberechnung vermittelt werden.

Der Tagesfamilienverein bietet neue Betreuungsverhältnisse ab 20 Stunden pro Monat an. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Das Betreuungsverhältnis inklusive Eingewöhnungszeit beginnt am Tag des in der Tagespflegevereinbarung eingetragenen Datums und dauert bis zur rechtsgültigen Auflösung des erwähnten Betreuungsverhältnisses.

Um einen subventionierten Vertrag abschliessen zu können, müssen vor Vertragsabschluss die entsprechenden Formulare vollständig ausgefüllt und zusammen mit den verlangten Unterlagen der Vermittlerin bzw. der Finanzverantwortlichen zugestellt werden. Ohne diese Unterlagen kann im subventionierten Bereich kein Betreuungsverhältnis über den Tagesfamilienverein eingegangen werden.

Betreuungsverhältnisse zum Maximaltarif des Kantons können jederzeit abgeschlossen werden.

4. Eingewöhnungsphase

Der Tagesfamilienverein verlangt zu Beginn des Betreuungsverhältnisses eine Eingewöhnungsphase gemäss Weisungen des Tagesfamilienvereins. Die Eingewöhnungszeit kann nur verrechnet werden, wenn der Vermittlungsvertrag sowie die Tagespflegevereinbarung gegenseitig unterzeichnet wurden.

5. Probezeit

Die Probezeit des Betreuungsverhältnisses dauert 2 Monate. Das Betreuungsverhältnis kann während der Probezeit jederzeit von der Tagesmutter wie auch von den abgebenden Eltern mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen beendet werden. Die Vermittlerin ist zu informieren.

6. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Anschliessend an die Probezeit besteht eine 1-monatige Kündigungsfrist auf jeweils Ende Monat. Kündigungsabsichten werden so früh wie möglich mit der Tagesmutter und der Vermittlerin besprochen. Die Kündigung muss schriftlich (Kündigungsformular) an den Tagesfamilienverein, zuhanden der Vermittlerin, und gleichzeitig an die Tagesmutter erfolgen. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, sind die Eltern verpflichtet, bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist die Stunden gemäss Tagespflegevereinbarung zu bezahlen. Die Eltern schulden das Betreuungsgeld im bisherigen Umfang, auch wenn sie das Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr durch die Tagesmutter betreuen lassen möchten.

Ist das Betreuungsverhältnis für eine bestimmte Zeit vertraglich vereinbart worden, so endet es ohne Kündigung.

Die Mitgliedschaft im Tagesfamilienverein Vechigen u.U. muss separat gekündigt werden. Die Kündigung kann nur auf Jahresende schriftlich (elektronisch oder per Post) oder mündlich erfolgen.

7. Sofortige Auflösung der Tagespflegevereinbarung

Der Tagesfamilienverein hat das Recht, die Tagespflegevereinbarung in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung aufzulösen:

- Nichtbezahlen der Rechnungen des Tagesfamilienvereins
- Unkorrekte Einreichung der Einkommensunterlagen
- Wiederholte Verstösse gegen die Bestimmungen Tagesbetreuung für abgebende Eltern resp. Tagesfamilie
- Unzumutbarkeit der Weiterführung des Tagesbetreuungsverhältnisses

8. Betreuungszeiten

Eine kontinuierliche Betreuungszeit vermittelt dem Kind und den Bezugspersonen grössere Sicherheit und Zuverlässigkeit. Bei Kleinkindern ist die Betreuung mindestens einmal wöchentlich zu empfehlen. Im Interesse des Kindes sowie der Arbeitnehmerin halten sich die abgebenden Eltern an die Vorgaben in diesem Papier und an die vereinbarten Betreuungszeiten, die wie folgt festgehalten werden:

Betreuungsbeginn, Betreuungsende sowie Anzahl der wöchentlichen, bzw. voraussichtlichen monatlichen Betreuungsstunden werden gemäss Abmachung in der Tagespflegevereinbarung geregelt. Die im Papier festgehaltenen Stunden sind verbindlich und werden in Rechnung gestellt. Nur in begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen und zu holen.

Geringfügige Änderungen gegenüber der Tagespflegevereinbarung von +/- 2 Stunden pro Woche und Kind können unter den Beteiligten direkt abgesprochen werden. Diese Änderungen werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt.

Eine dauerhafte und erhebliche Änderung der Betreuungszeit muss der Vermittlerin mindestens 30 Tage im Voraus auf Monatsende mit separatem Meldeformular (elektronisch oder per Post) mitgeteilt werden. Die Tagespflegevereinbarung muss entsprechend angepasst werden.

Bei unregelmässiger Arbeitszeit der Eltern muss die Tagesmutter mindestens 2 Wochen im Voraus über die Betreuungszeiten informiert werden, damit sie sich organisieren kann.

9. Abwesenheiten / Absenzen

Der Tagesfamilienverein geht davon aus, dass ein Tageskind in der Regel während höchstens 8 Wochen pro Jahr nicht betreut werden kann (Ferien der abgebenden Eltern und Ferien der Tagesmutter). Längere voraussehbare Absenzen der Tagesmutter respektive der Eltern sowie die Regelung der Ferienvertretung sind deshalb in der Tagespflegevereinbarung festzuhalten.

Die Abmeldefristen müssen zwingend eingehalten werden.

Erfolgt die Abmeldung fristgerecht, muss kein Betreuungsgeld entrichtet werden. Erfolgt sie nicht fristgerecht, ist das Betreuungsgeld gemäss Tagespflegevereinbarung zu bezahlen.

Kurzabsenzen (einzelne Tage)

Bei Abwesenheit des Kindes während einzelner Tage (Kindergarten- und Schulausflüge, Krankheit der Eltern usw.) bleibt die Entschädigungspflicht im Rahmen der in der Tagespflegevereinbarung festgesetzten Betreuungsstunden bestehen. Absenzen des Kindes sind den Tageseltern trotzdem spätestens am Vorabend zu melden.

Längere Absenzen = mehr als 1 Tag (Ferien, hütender Verwandtenbesuch)

müssen der Tagesmutter so rasch wie möglich, jedoch mindestens 30 Tage im Voraus gemeldet werden (mit Meldeformular), sonst werden die abgemachten Stunden für die Zeitspanne, die zu spät abgemeldet wurde, aufgeschrieben und verrechnet. Dieses Abmeldevorgehen kann nicht während der Kündigungsfrist angewendet werden.

Krankheit/Unfall des Kindes

Kranke Kinder können nicht in der Tagesfamilie betreut werden.

Kann das Kind wegen kurzfristiger Krankheit bzw. Unfall nicht von der Tagesmutter betreut werden, sind die gemäss Tagespflegevereinbarung ausfallenden Betreuungsstunden für 3 aufeinanderfolgende Krankheitstage kostenpflichtig. Ab dem 4. Krankheitstag ist ein Arztzeugnis vorzulegen, dann entfällt die Entschädigungspflicht. Diese Regelung gilt je Krankheitsfall.

Längere Abwesenheit durch Ferien (länger als 4 Wochen pro Jahr plus 2 Wochen über Weihnachten/Neujahr)

Hier ist während 2 Wochen der volle Betrag zu bezahlen und danach 10 % der Vertragsstunden während maximum 3 Monaten pro Jahr.

Abwesenheiten der Tagesmutter

Diese müssen den abgebenden Eltern und der Vermittlerin so rasch wie möglich, mindestens jedoch 30 Tage im Voraus gemeldet werden (Meldeformular). Die Tagesmutter hat pro Jahr Anspruch auf vier Wochen bezahlte Ferien (Ferienentschädigung), davon zwei Wochen zusammenhängend. Die Ferien müssen immer zuerst zwischen den abgebenden Eltern und der Tagesmutter abgesprochen werden.

Eine individuelle Ferienregelung für die Tagesmutter (z.B. jährlich wiederkehrend mehr als 4 Wochen Ferien und/oder fixe Ferien, z.B. immer die Sportwoche) ist möglich. Dies muss in der Zusatz Tagespflegevereinbarung festgehalten werden.

Kindergarten- und Schulstunden müssen in der Regel nicht bezahlt werden, sofern die abgebenden Eltern nicht verlangen, dass die Tagesmutter in dieser Zeit zur Verfügung steht. Liegt der Schul- resp. der Kindergartenweg in der Verantwortung der Tagesmutter, gilt für diese Zeit die Gebührenpflicht (muss so in der Tagespflegevereinbarung stehen). Bei Ab-

wesenheiten des Kindes bis zu 2 Stunden pro Tag (z.B. Musik- und Sportunterricht, Nachhilfestunden, Kindergarten und Schule am Nachmittag) bleibt die Gebührenpflicht bestehen.

10. Zusätzliche Kosten

Zusätzlich zu den Betreuungsstunden werden die effektiv eingenommenen Mahlzeiten wie folgt verrechnet:

Morgenessen	CHF 3.00
Mittagessen	CHF 6.00
Nachtessen	CHF 3.00
Zwischenverpflegung	CHF 1.50

Übernachtung

Sind durch die Erwerbstätigkeit der Eltern (Nacht- oder Abenddienste – Vereinbarkeit von Familie und Beruf) regelmässige Übernachtungen eines Kindes in der Tagesfamilie notwendig, kann dieses Betreuungsverhältnis als Tagesfamilienbetreuung geführt werden. In der Tagespflegevereinbarung müssen die Betreuungszeiten entsprechend aufgeführt sein. Andere gelegentliche Übernachtungen (Ausnahmefälle) müssen zwingend vorgängig mit der Vermittlerin abgesprochen werden. Nur dann können die Übernachtungskosten abgerechnet werden.

Es können höchstens 12 Stunden pro Tag und für die Übernachtung pauschal CHF 15.00 pro Nacht (d.h. 20.00 – 06.00 Uhr) abgerechnet werden.

Spesen

Weitere Auslagen der Tagesmutter (z.B. Windeln, Eintrittspreise, Billette für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrspesen für Bring- und Holtransporte, etc.) werden nur gegen Quittung verrechnet. Grössere Ausgaben müssen vorgängig zwischen abgebenden Eltern und Tagesmutter abgesprochen werden.

11. Versicherungen

Die abgebenden Eltern sind verpflichtet, ihr Kind gegen Krankheit und Unfall zu versichern und eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Schäden, die das Tageskind im Haushalt der Tagesfamilie verursacht, werden nicht von der Betriebshaftpflichtversicherung des Tagesfamilienvereins übernommen.

12. Abrechnungsmodalitäten

Das elektronisch oder manuell ausgefüllte Stundenblatt muss von der Tagesmutter und den abgebenden Eltern unterschrieben sein und bis am 5. Tag des folgenden Monats der Finanzverantwortlichen per A-Post oder E-Mail (Scan) zugestellt werden. Das Stundenblatt ist die Grundlage für die Rechnung an die abgebenden Eltern und die Lohnzahlung an die Tagesmutter.

Auch bei wenigen Betreuungsstunden muss zwingend monatlich abgerechnet werden.

13. Begleitung

Die Eltern verpflichten sich, während eines laufenden Betreuungsverhältnisses einmal jährlich fristgerecht einen Fragebogen zur Qualität der Zusammenarbeit mit der Tagesfamilie auszufüllen. Mit der Tagesmutter führt die Vermittlerin ein Standortgespräch. Dieses gilt als Arbeitszeit und wird den Eltern in Rechnung gestellt.

Bei Unstimmigkeiten und Schwierigkeiten, die nicht zwischen abgebenden Eltern und Tagesmutter gelöst werden können, ist die Vermittlerin sofort zu benachrichtigen.

Im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB stattet die Pflegekinderaufsicht oder die Vermittlerin des Tagesfamilienvereins bei der Tagesfamilie einen jährlichen Aufsichtsbesuch ab.

14. Schweigepflicht

Die abgebenden Eltern sind verpflichtet, alle Informationen über die Tagesmutter und deren Familie vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden.

15. Zahlungsverkehr / Zahlungsverzug

Das Inkasso des Elternbeitrages übernimmt der Tagesfamilienverein. Er bezahlt die Tagesmutter. Die Zahlungsfrist der Rechnung beträgt 30 Tage. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist wird eine Mahngebühr erhoben.

Verweigern die abgebenden Eltern die Bezahlung ihres Elternbeitrages in unberechtigter Weise, so kann der Tagesfamilienverein die vorliegende Vereinbarung auflösen. Der dem Tagesfamilienverein durch Lohnansprüche der Tagesmutter entstehende Schaden, ist von den abgebenden Eltern zu tragen.

16. Mitgliedschaft

Die abgebenden Eltern werden gemäss Statuten Aktivmitglieder des Tagesfamilienvereins Vechigen u.U. und bezahlen den jährlichen Beitrag. Sie nehmen Dienstleistungen des Vereins in Anspruch. Bevor die Vermittlerin bei einer Neuanmeldung ihre Vermittlungstätigkeit aufnimmt, muss der Mitgliederbeitrag bezahlt werden.

Nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses werden abgebende Eltern ab folgendem Jahr automatisch Passivmitglied bis zur schriftlichen Kündigung (auch per E-Mail). Diese kann nur auf Jahresende erfolgen.

17. Steuerabzug Betreuungsbeiträge

Bei der Staatssteuer kann der Kinderbetreuungsabzug gemäss allgemeiner Wegleitung für die Steuererklärung geltend gemacht werden.

Das vorliegende Papier ersetzt dasjenige von Oktober 2010 und tritt per 1. April 2016 in Kraft.

Februar 2016

Anpassungen vom 23. Mai 2016, 27. Juni 2016